

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 061-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.280

Eingereicht am: 14.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Jost (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Private Mandatsträger von Einkommenssteuern befreien

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur steuerlichen Besserstellung der privaten Mandatsträger, die ein Mandat im Rahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG) ausüben, einzuleiten:

Für die Entschädigung, die private Mandatsträger für ihr Mandat als Beistand bekommen, gilt eine Freigrenze von 3000 Franken bei der Einkommenssteuer.

Begründung:

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Trotz zahlreicher Neuerungen wie etwa der Einführung der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) blieb die Funktion der privaten Mandatsträger erhalten.

Ohne den Einsatz von Freiwilligen könnte die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen auch unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht nicht sichergestellt werden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind auf das Engagement von Privatpersonen angewiesen, die eine Beistandschaft übernehmen.

Voraussetzungen für die Übernahme einer Beistandschaft sind, dass sich die Privatperson für das Mandat eignet, über die nötige Zeit verfügt und die Aufgaben daraus selbst wahrnimmt. Für die Ernennung einer Beiständin oder eines Beistands ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuständig.

Die privaten Mandatsträger übernehmen somit auch im Rahmen der neuen Gesetzgebung eine wichtige Funktion. Zwar erhalten die privaten Mandatsträger eine kleine Entschädigung für ihr Mandat. Die Tätigkeit ist – wenn man die Anzahl geleistete Stunden in Relation zur Entschädigung setzt – eigentlich Freiwilligenarbeit. Damit sparen die privaten Mandatsträger dem Staat viel Geld, weil sogenannte professionelle Mandatsträger einen viel höheren Lohn bekommen.

Trotzdem müssen die privaten Mandatsträger ihr bescheidenes Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Beistand voll versteuern. Je nach Progression kann das dazu führen, dass das Einkommen durch die Tätigkeit als privater Mandatsträger wegen der Progression gleich wieder wegschmilzt.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat